

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3852

Alle Abg

Stellungnahme

des DGB-Bezirks Nordrhein-Westfalen

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum
Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 17/12976

29. April 2021

Mit dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Klimaschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen werden die Minderungsziele für das Land NRW an die geltenden nationalen und europäischen Minderungsziele angepasst. Allerdings haben EU Parlament, Kommission und Rat sich zwischenzeitlich auf eine Verschärfung des Minderungsziels für 2030 auf 55 Prozent geeinigt.

Klimaschutz kann dann als Treiber für Innovation, Modernisierung und einen Transformationsprozess wirken, wenn er mit den Zielen verbunden wird einerseits den Industriestandort Nordrhein-Westfalen wettbewerbsfähig zu erhalten, ihn nachhaltig zu stärken und andererseits die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in unserem Bundesland zu erhöhen. Diese Balance herauszustellen ist uns umso wichtiger, als dass Nordrhein-Westfalen aufgrund der Struktur seiner Industrie einerseits der größte Emittent von Treibhausgasen in Deutschland ist, andererseits aber durch den begonnenen Transformationsprozess einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten wird. Wir begrüßen, dass dieser Ansatz im vorliegenden Entwurf verfolgt wird. Die Herausforderungen sind und bleiben dabei auch deshalb immens, weil Fehlsteuerungen zu Belastungen führen, die sich nachteilig für die nordrhein-westfälische Industrie auswirken können.

Neben den im Klimaschutzgesetz benannten Zielen und Maßnahmen für die Landesverwaltung, ihre Einrichtungen und die Kommunen bleiben weitere Aufgaben zu bewältigen, die für einen effektiven Klimaschutz bei Stärkung einer zur Treibhausgasneutralität transformierten Industrie von hoher Bedeutung sind. Dazu gehört auch, dass Wettbewerbsnachteile, die sich im Prozess der Transformation und aus treibhausgasneutraler Produktion ergeben, ausgeglichen werden, um Carbon Leakage zu verhindern. Notwendig ist eine aktive Industriepolitik und beispielsweise darin auch die Entwicklung von Standortkonzepten für Neuansiedlungen von Industrie und Energiewirtschaft.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem § 9 des vorgelegten Gesetzentwurfs die Einsetzung eines Beirates vorgesehen ist, der die Klimaschutzpolitik beratend begleiten soll. Die Gewerkschaften sind bereit, in diesem Beirat mitzuarbeiten.

Allerdings gibt es auch Widersprüche in der Politik der Landesregierung in Bezug auf die Transformation unseres Energiesystems und unserer Industrie, die bei der Lektüre des Entwurfs auffallen und Fragen aufwerfen:

In § 4 „Umsetzung der Klimaziele durch die Landesregierung“ Absatz 2 wird richtigerweise formuliert, dass zur Erreichung des Klimaziels für 2030 und insbesondere die Treibhausgasneutralität bis 2050 der „weitere, verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien unerlässlich“ sei.

Dem stimmen wir zu. Wir fragen uns aber, wie die Landesregierung dieses Ziel erreichen möchte. Die Landesregierung sendet dazu widersprüchliche Signale. In ihrem Entwurf zum Baugesetzbuch wird für die Windenergie ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1000 Meter vorgeschrieben. Dieser ist damit zwar geringer als der bisherige von 1500 Meter, der im Landesentwicklungsplan genannt wird. Allerdings täuscht diese Zahl. Aus unserer Sicht wird tatsächlich sogar eine noch restriktivere Regelung vorgesehen: Durch die Kombination der Definition von Wohnbebauung (10 Gebäude, Berücksichtigung auch von

Bebauungsplänen ohne schon vorhandene Wohnbebauung) und dem Erschweren von Repowering vorhandener Windkraftanlagen durch Festlegung eines zu großen Abstands zur Wohnbebauung, wird in der Konsequenz der notwendige Ausbau der Windenergie sogar erschwert statt gefördert. Dies steht im Widerspruch zur im o. g. § 4 formulierten Willen, die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Quellen „verstärkt“ auszubauen.

Die Aussagen im § 5 „Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen“ werden von uns grundsätzlich geteilt. Allerdings vermissen wir in Absatz 2 eine konkrete und rechtssichere Zusage an die Kommunen zum Ausgleich der dabei entstehenden Kosten. Die Formulierung, dass die Landesregierung diese bei „der Wahrnehmung ihrer Verantwortung“ unterstützt, erscheint uns doch sehr allgemein und keinesfalls rechtsverbindlich.

Im § 7 „Klimaneutrale Landesverwaltung“ werden „Schulämter, Direktorinnen und Direktoren von Landwirtschaftskammern und Landschaftsverbänden sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern“ von der Maßgabe ausgenommen, „Maßnahmen zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien“ umzusetzen. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar und erscheint uns falsch.

Zudem werden die Interessen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten nicht in den Blick genommen. Daher schlagen wir vor, im § 7, nach Absatz 2 einzufügen:

„Eine Verpflichtung der Beschäftigten zur Telearbeit (z. B. Mobile Arbeit, Homeoffice) gilt nicht als Maßnahme zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien.“

Um die Beschäftigten zur aktiven Teilhabe am Erreichen der Klimaschutzziele zu motivieren und ihnen diese zu ermöglichen, schlagen wir im § 7, nach Satz 5 vor:

„Ab dem 01.01.2022, stellen die Landesverwaltung, die Landesbetriebe und die Sondervermögen sowie die Organe der Rechtspflege ihren Beschäftigten kostenfrei ein Nahverkehrsticket (sog. Job-Ticket) zur Verfügung. Zudem können Beschäftigte der in Satz 6 genannten Stellen ab dem 01.01.2023 zinsfreie Darlehn zur vollständigen Finanzierung von Pedelecs (sog. E-Bikes) gegenüber ihrem Arbeitgeber und Dienstherrn beanspruchen.“

Bei der Umsetzung des Gesetzes ist auf das Folgende zu achten:

- Eine Definition der Arbeits- und Wirkungsweise des Klimaschutzaudits wie im § 6 benannt reicht aus unserer Sicht nicht aus, sondern muss ergänzt werden um einen Mechanismus, der die Umsetzung der formulierten Ziele mit Einbeziehung relevanter gesellschaftlicher Akteure beschreibt und Zwischenschritte und nachprüfbare Milestones dahin festlegt.
- Die durch das Gesetz der Landesverwaltung übertragenen Aufgaben müssen auch durch zusätzliche Planstellen und unbefristete Arbeitsverhältnisse kompensiert werden. Eine Mehrbelastung der Beschäftigten ist ebenso abzulehnen wie eine unzureichende Aufgabenerfüllung aufgrund fehlender Personalkapazitäten.